



Allgemeinverfügung

zur Aufhebung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 20.03.2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 20.03.2021 zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Auf dem Territorium der Gemeinde Muldestausee/OT Plodda ist am 15.03.2021 ein verendeter Greifvogel aufgefunden worden. Am 17.03.2021 wurde das hochpathogene Influenzavirus des Subtypen H5 im Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal nachgewiesen.

Das Friedrich – Loeffler - Institut hat diesen Befund am 19.03.2021 bestätigt. Somit wurde die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Aus diesem Grund wurden vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens drei Kilometer. Betroffen sind die Ortschaften: Plodda, Schlaitz, Gossa, Krina und Schmerz.

Zu 1.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG LSA. Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Seit der Einrichtung des Sperrbezirkes um die Ortschaften Plodda und Schlaitz sind mindestens 21 Tage vergangen, in denen keine weiteren Tiere mit positivem Ergebnis

auf das Geflügelpest-Virus untersucht wurden. Gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 GeflPestSchV kann die zuständige Börde nach frühestens 21 Tagen den festgelegten Sperrbezirk aufheben. Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

Für das Beobachtungsgebiet gilt eine 30 -Tagefrist. Da auch hier keine weitere Fälle aufgetreten sind und die 30-Tagefrist abgelaufen ist, wird die Verfügung für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet vom 20.03.2021 und den darin enthaltenen Maßnahmen gemäß § 63 GeflPestSchV aufgehoben.

Zu 2.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentliche Interesse angeordnet, da die im Beobachtungsgebiet geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Dies ist vorliegend der Fall. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Zu 3.

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung, kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung, der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Hinweise:

Die Aufstallpflicht gemäß Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 in Gestalt der 1. Änderungsverfügung vom 18.03.2021 bleibt weiterhin für den gesamten Kreis Anhalt-Bitterfeld bestehen.

Köthen (Anhalt), den 23.04.2021


U. Schulze
Landrat

Rechtliche Grundlagen:

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr Land Sachsen-Anhalt (ZustVo SOG LSA) vom 31. Juli 2002 zuletzt geändert durch Art. 3 der VO vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443,444).